

### STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Wir sind Ihr beraterpartner.

#### Referent





Benjamin Müller
Steuerberater • Partner

Steuerberater Benjamin Müller verantwortet innerhalb der btu beraterpartner Gruppe das klassische Steuerberatungsgeschäft im nationalen Bereich.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der nationalen und internationalen Steuerberatung für natürliche Personen und Gesellschaften und der **Erbfolge- und Unternehmensnachfolgeberatung**.

### Vorstellung btu beraterpartner



Mit unserer umfassenden Beratung betreuen wir sowohl Einzelkaufleute und mittelständische Unternehmen als auch börsennotierte Gesellschaften in allen steuerlichen Fragestellungen.

Wir sind international tätig und bieten professionelle Beratung auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen.

Die hohe fachliche Qualifizierung des btu beraterpartner Teams sichert Ihnen Qualität und Erfolg.

### unser Qualitätsversprechen











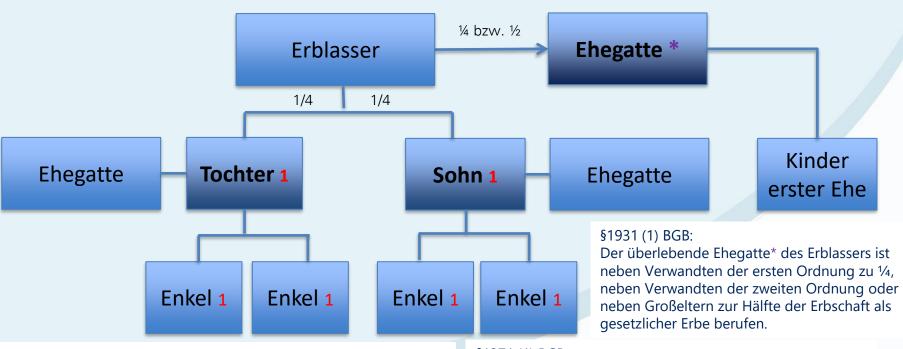
#### Vortrag



So lässt sich Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Privatvermögen vermeiden

- I. Gesetzliche Erbfolge
- II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze
- III. Bewertung
- IV. Beispielfälle mit Gestaltungsempfehlungen





#### §1924 BGB:

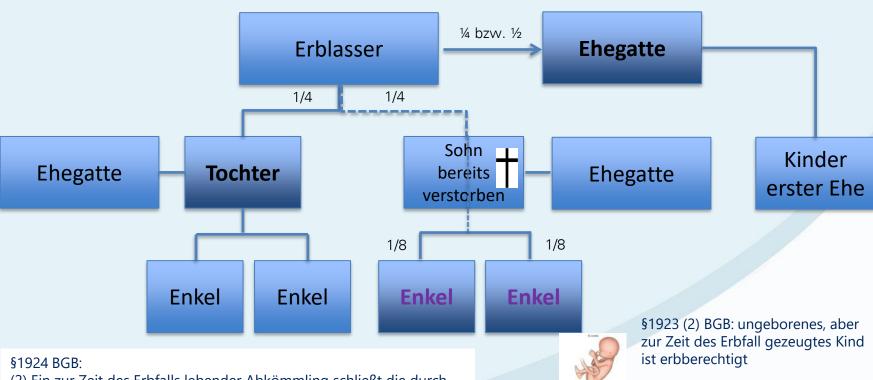
- (1) Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

#### §1371 (1) BGB:

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten **um ¼ der Erbschaft erhöht**; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

Bei Güter**trennung** und 1 oder 2 Kindern erhalten alle Erben den gleichen Teil  $\frac{1}{2}$ :  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$ :  $\frac{1}{3}$ :  $\frac{1}{3}$ 





(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.





verstorben

Keine Kinder

§1925 BGB:

- (1) Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die **Mutter nicht mehr**, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.
- (4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§1931 (1) BGB: Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu ¼, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern **zur** Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

#### §1371 (1) BGB:

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4 der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.



Der Erblasser kann durch **Testament** seine Erben bestimmen (§1937 BGB).

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen (§1938 BGB).

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (*Vermächtnis*) §1938 BGB.

Vermächtnis über bestimmten Vermögensvorteil ist kein Erbe!



#### Achtung:

**Pflichtteil** (§2303 BGB) besteht in der Hälfte <u>des Wertes</u> des gesetzlichen Erbteil.

- wenn Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatte von Erbe ausgeschlossen
- Anspruch entsteht mit dem Todesfall des Erblassers
- jedoch explizite Aufforderung an den Erben erforderlich

Verjährt 3 Jahren nach bekanntwerden des Erbfalls und Enterbung (am 1.1.) spätestens nach 30 Jahren

"Pflichtteilsergänzungsanspruch" bei Schenkungen der letzten 10 Jahre! (seit letzter Erbschaftsteuerreform um 10% p.A. zu kürzen)



Kompletter Ausschluss (ungewollter) Erben fast nicht möglich, es sei denn **Erbunwürdigkeit** liegt vor (§2339 BGB).

- Mord oder Mordversuch an Erblasser
- Hinderung am Testament
- Täuschung oder Drohung bei Testaments-Errichtung oder Änderung
- Urkundenfälschung bei Testament



#### Erbe ist **Gesamtrechtsnachfolger**

Er kann das **Erbe** innerhalb von 6 Wochen (6 Monate bei Erblasser oder Erbe im Ausland) nach bekanntwerden das Erbe gegenüber dem Nachlassgericht **ausschlagen** §§1942ff BGB

- Ausschlagung vor allem dann, wenn Erbschaft überschuldet
- Erbschaft bedingt ausschlagen ist nicht möglich
- Annahme / Ausschlagung können nicht beschränkt werden

Kann innerhalb der Ausschlagungsfrist nicht geklärt werden, ob eine Erbschaft überschuldet ist: kein Recht auf Fristverlängerung

Möglichkeit der Nachlassverwaltung (§1975 BGB):

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet ist.

### II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze

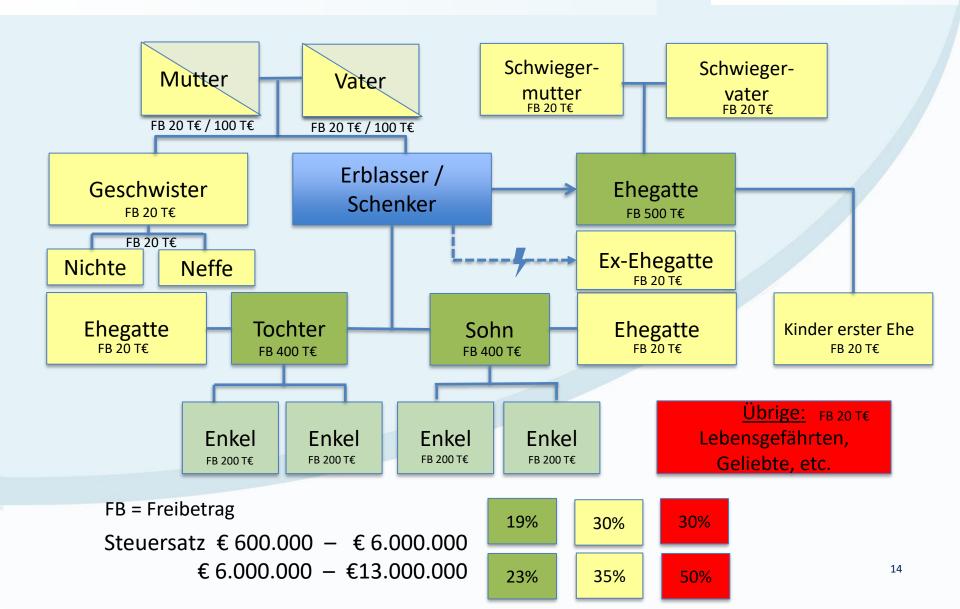


		Steuerklasse			Steuerklasse	Steuerklasse
		1			 	III alla ührigan
	Ehegatte & eingetragene Lebenspartner	Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn deren Eltern verstorben	Enkel	Eltern, Großeltern (bei Erbfall)	Eltern, Großeltern, (bei Schenkung) Geschwister, Neffen, geschiedene Ehegatten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	alle übrigen Personen
Freibetrag *	500.000 €	400.000 €	200.000 €	100.000€	20.000 €	20.000 €
Versorgungsfreibetrag bei Todesfall	256.000 €	10.300 – 52.000€				
Steuersatz bei einem Vermögen						
bis 75.000 €		7%			15%	30%
bis 300.000 €		11%			20%	30%
bis 600.000 €		15%			25%	30%
bis 6.000.000 €		19%			30%	30%
bis 13.000.000 €		23%			35%	50%
bis 26.000.000 €		27%			40%	50%
über 26.000.000 €		30%			43%	50%

<sup>\*</sup> Bei **beschränkter** Steuerpflicht wird der Freibetrag im Verhältnis nicht steuerpflichtiges vs. steuerpflichtiges gemindert.

### II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze





### II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze



Freibeträge können alle 10 Jahre ausgenutzt werden!

#### Zusätzlich:

- Freibeträge für Hausrat
- Freibetrag für Familienheim

### II. Steuerbefreiung für das Familienheim



Familienheim = Wohnung, die gemeinsam zu Wohnzwecken genutzt wird und in der sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet

- Schenkung an Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner steuerfrei keine Behaltefrist
- Erbschaft durch Ehegatte/ eingetr. Lebenspartner/Kind steuerfrei, wenn:
  - der Erblasser die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nutzen konnte
  - o der Erbe unverzüglich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufnimmt
  - der Erbe das Familienheim mindestens 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt!

bei Kindern: zusätzlich soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt

### III. Bewertung von vermieteten Wohngrundstücken



Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser werden vorrangig nach Vergleichswerten, danach nach Sachwerten bewertet.

**Vermietete** Wohngrundstücke werden vorrangig nach Ertragswerten bewertet. Ertragswert des Gebäudes + Bodenwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) = Ertragswert des Grundstücks

Zu wohnzwecken vermietete Wohngrundstücke im Privatvermögen werden bei Schenkungen und Erbschaften mit 90 % ihres Wertes angesetzt (keine Behaltefrist).

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes möglich

### III. Bewertung des Nießbrauch



Der Schenker kann sich den Nießbrauch vorbehalten. Der Wert des Nießbrauchs senkt den Wert der Schenkung.

Miete 1.000 € mtl. x 12 = Jahresmiete 12.000 €

#### Wert des Nießbrauchs:

	Mann	Frau
30 Jahr	17,350	17,639
	208.200 €	211.668 €
50 Jahr	15,001	15,739
	180.012 €	188.868 €
70 Jahr	10,036	11,175
	120.432 €	134.100 €

**beraterpartner** gruppe

IV. Beispielfälle mit Gestaltungsempfehlung



Vater besitzt das gesamte Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Mietshaus: Wert € 1.000.000

Im Testament vorgesehen ist, dass zuerst die Mutter alles erbt, danach das Kind von der Mutter "Berliner Testament".



Erbschaftsteuer Mutter:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000 (Auflage > 10 Jahre eigenen Wohnzwecke)

Abzgl. Freibetrag Ehefrau: - € 500.000

Abzgl. Versorgungsfreibetrag: - <u>€ 256.000</u>

Zu besteuern: € 144.000 x 11 % = € 15.840

Hinweis: Zugewinnausgleich bleibt zusätzlich steuerfrei!



#### **Erbschaftsteuer Kind:**

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000 (Auflage > 10 Jahre eigenen Wohnzwecke)

Abzgl. Freibetrag Kind: - <u>€ 400.000</u>

Zu besteuern: € 500.000 x 15 % = € 75.000

(ohne FB Familienheim: € 1.500.000 x 19 % = € 285.000)

Erbschaftsteuer beider Erbfälle in Summe € 90.840 (€ 300.840)!

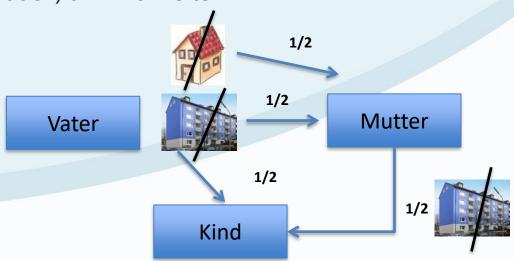


#### <u>Gestaltungsempfehlung:</u>

Vater schenkt 50 % des Familienheims an Mutter

Vater schenkt 50 % des Mietshauses an Mutter, 50 % an Kind, beides unter Nießbrauchsvorbehalt (Annahme: 90 % des Werts des Nießbrauchs € 100.000)

Mutter schenkt ihre 50 % des Mietshauses nach einiger Zeit (inkl. des Nießbrauch) an Kind weiter



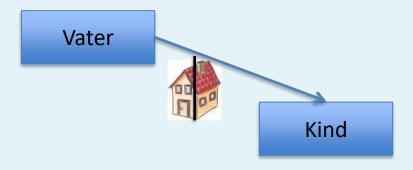


#### Schenkungsteuerliche Auswirkungen:

- Schenkung Familienheim steuerfrei
- Schenkung in Höhe von je 50 % des Mietshauses (€ 900.000 € 100.000)
   x 50 % = € 400.000 im Rahmen des Freibetrages steuerfrei
- Schenkung von Mutter an Kind (€ 400.000) **steuerfrei**



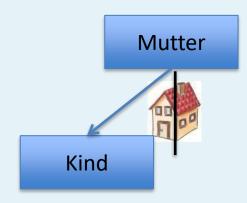
Im Todesfall des Vaters mit Testament zu Gunsten des Kindes:



- Kind erbt Familienheim steuerfrei, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind
- Wegfall des Nießbrauchs nach Ablauf bestimmter Fristen nicht besteuert (Staffelung)



Im Todesfall der Mutter mit Testament zu Gunsten des Kindes:



• Kind erbt Familienheim **steuerfrei**, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind

Erbschaftsteuer<u>ersparnis</u> durch vorweggenommene Erbfolge € 90.840!



Vater besitzt das gesamte Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Sonstiges Vermögen: Wert € 6.000.000

Wie bekommen wir das Vermögen steuerfrei auf den Ehegatten?



#### **Erbschaftsteuer Mutter:**

Wert Eigenheim: € 1.000.000

Sonstiges Vermögen: € 6.000.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000 (Auflage > 10 Jahre eigenen Wohnzwecke)

Abzgl. Freibetrag Ehefrau: - € 500.000

Abzgl. Versorgungsfreibetrag: - <u>€ 256.000</u>

Zu besteuern: € 5.244.000 x 19% = € 996.360\*

<sup>\*</sup> Zu errechnender Zugewinnausgleich ist keine Schenkung nach § 5 ErbStG



#### Zugewinnausgleich

Bei Scheidung oder Beendigung der Zugewinngemeinschaft, ist eine **Zugewinnsausgleichsforderung** zu ermitteln.

Diese steht demjenigen zu, der den geringeren **Zugewinn** erzielt hat. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen bei Eheschließung übersteigt.

	Mann	Frau
Vermögen Hochzeit	€ 0	€ 0
Zugewinn während Ehe	€ 7.000.000	€ 0
Zugewinnausgleich bei Trennung	€ 3.500.000	€ 3.500.000



### <u>Gestaltungsempfehlung:</u>

- Wechsel aus der Zugewinngemeinschaft in die Gütertrennung
- Zahlung des Zugewinnausgleich ist <u>keine</u> Schenkung nach § 5 ErbStG, somit keine steuerlichen Folgen
- Steuervorteil bei Erbschaft durch Kinder
  - Doppelte Nutzung des Freibetrags (€ 400.000 pro Elternteil)
  - Geringere Steuersatz, da weniger Vermögensübertragung **je** Elternteil

- Rückkehr in die Zugewinngemeinschaft
  - **→** Güterstands Schaukel



### Erbschaftsteuer Mutter nach Zugewinnausgleich:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

Sonstiges Vermögen: € 2.500.000 (nach Zahlung TEUR 3.500 Zugewinnausgleich)

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000 (Auflage > 10 Jahre eigenen Wohnzwecke)

Abzgl. Freibetrag Ehefrau: - € 500.000

Abzgl. Versorgungsfreibetrag: - <u>€ 256.000</u>

Zu besteuern: € 1.744.000 x 19% = € 331.360



### **Erbschaftsteuer Kind (ohne Güterstands Schaukel)**

Vermögen Vater € 7.000.000

Abzgl. Freibetrag Kind - <u>€ 400.000</u>

Zu besteuern:  $\emptyset$  6.600.000 x 23% =  $\emptyset$  1.518.000

### **Erbschaftsteuer Kind (mit Gütertrennung)**

Vermögen Vater: € 3.500.000

Abzgl. Freibetrag: - <u>€ 400.000</u>

Zu besteuern: € 3.100.000 \* 19% = € 589.000

Vermögen Mutter: € 3.500.000

Abzgl. Freibetrag Kind: - <u>€ 400.000</u>

Zu besteuern: € 3.100.000 \* 19% = € 589.000

€ 1.178.000

Erbschaftsteuer**ersparnis** durch **Güterstands Schaukel** € 340.000

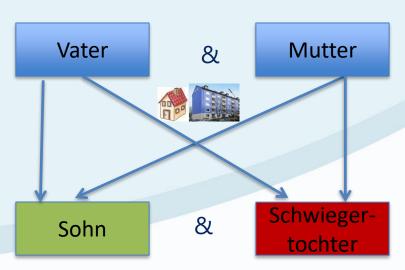


Vater und Mutter haben gemeinsames Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Mietshaus: Wert € 1.000.000

### Sohn und **Schwiegertochter** sollen gemeinsam erben





Berechnung der Erbschaftsteuer:	Sonn 1/2	Schwiegertochter 1/2
Wert Eigenheim:	€ 500.000	€ 500.000

C - I- - 1/

90 % Wert Mietshaus: € 450.000 € 450.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 500.000 € 0

Abzgl. Freibetrag von Vater zu Kind: - € 400.000

Abzgl. Freibetrag von Vater zu Schwiegertochter:

Abzgl. Freibetrag von Mutter zu Kind: - € 400.000

Abzgl. Freibetrag von Mutter zu Schwiegertochter:

Zu besteuern: € 0

- € 20.000

- € 20.000

€ 910.000

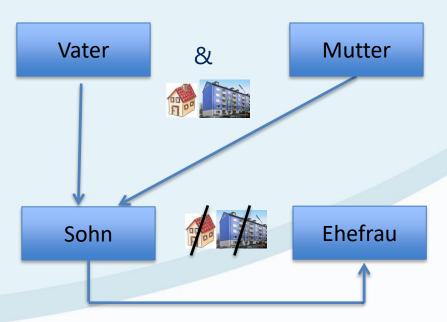
x 30% = € 273.000





### **Gestaltungsempfehlung:**

Eltern vererben/schenken nur Sohn, dieser schenkt 1/2 an Ehefrau





Erbschaft/Schenkung Eltern an Sohn:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000\*

Abzgl. Familienheim: - € 1.000.000

(im Erbfall, wenn Bedingungen erfüllt)

Abzgl. Freibetrag Kind: <u>- € 800.000</u>

(2x € 400.000)

Zu besteuern: € 100.000\* x 11 % = € 11.000

<sup>\*</sup> Wert der Schenkung kann mit **Nießbrauch oder Auflagen** gemindert werden!



Schenkung ½ von Sohn an Ehefrau:

Wert Eigenheim:	(€ 1.000.000 x ½)	€ 500.000
	(5 115 5 5 15 7 7 -)	

(wenn Bedingungen erfüllt)

Erbschaftsteuer**ersparnis** durch Kettenschenkung € 262.000

#### IV. Kettenschenkungen Gestaltungsmissbrauch?



- 1. Übertragen Eltern ein Grundstück schenkweise auf ihr Kind und schenkt das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem erhaltenen Grundstück an seinen Ehegatten weiter, kann schenkungssteuerrechtlich regelmäßig nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind ausgegangen werden, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet ist und die Eltern die Weitergabe des Miteigentumsanteils am Grundstück nicht veranlasst haben.
- 2. Ein bloßes Einverständnis der Eltern mit der Weiterübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils auf das Schwiegerkind kann eine Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind nicht begründen.

BFH, Beschluss vom 30.11.2011 - II B 60/11



Kaufen ist vielleicht mehr geschenkt als verschenken!



Vater ist bereits seit 40 Jahren im Besitz des Mietshauses

Wert heute: € 1.000.000

Anschaffungskosten damals: € 250.000

→ Bei Schenkung und Erbschaft: Fortführung der Abschreibungen

G & B € 50.000

Anschaffungskosten: € 250.000

Gebäude € 200.000 \* 2% = € 4.000 (10J.)



Kind kauft das Grundstück zum aktuellen Wert von € 1.000.000

- → 10 Jahre Abschreibungen = € 4.000 / 16.000 = € 120.000 mehr Abschreibung
- → 40 Jahre Abschreibungen = € 16.000 / 0 = € 640.000 mehr Abschreibung

#### Rund € 760.000 mehr Abschreibungen

bei Spitzensteuersatz ergibt sich daraus > € 300.000 Steuerersparnis!



Eltern wollten doch schenken!

Woher soll das Geld für den Kauf genommen werden?



Kaufpreis Vater: € 500.000 davon: € 100.000 fällig

€ 400.000 Verkäuferdarlehen

Kaufpreis Mutter: € 500.000 davon: € 100.000 fällig

€ 400.000 Verkäuferdarlehen

Bank der Eltern:



- → Der Freibetrag in Höhe von € 400.000 kann durch Schenkung der Darlehen ausgenutzt werden
- → Vorteil Verkäuferdarlehen: Zinsen können ggf. mit geringerer Steuerbelastung vereinnahmt werden und Kind hat bei Vermietung Werbungskosten



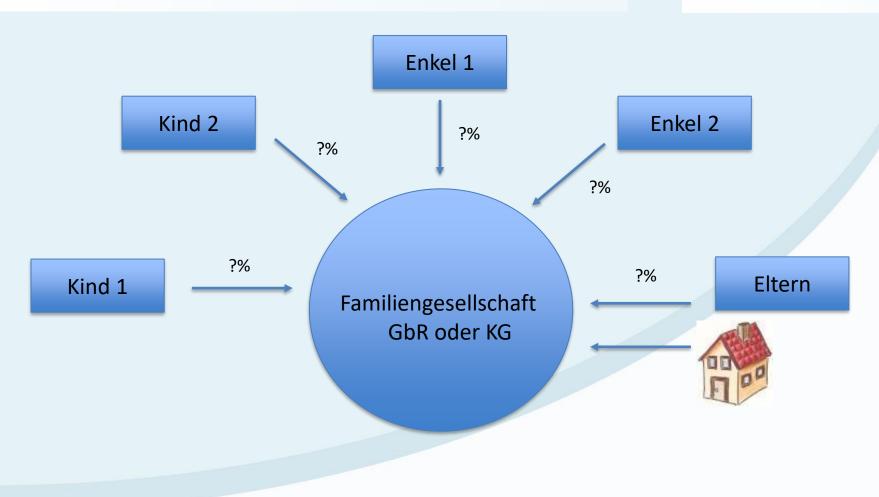
Der Darlehensanspruch kann ebenfalls an die Enkel verschenkt werden

Folge: Das Kind muss das Darlehen an die Enkel tilgen.

Vermögensübertragung sogar auf übernächste Generation (Mehrfache Besteuerung vermieden)

- →Der Freibetrag in Höhe von € 200.000 kann durch Schenkung der Darlehen ausgenutzt werden
- → Vorteil Verkäuferdarlehen: Zinsen können ggf. ohne Steuerbelastung vereinnahmt werden und Kind hat bei Vermietung Werbungskosten







#### Die Vorteile der Familiengesellschaft auf einen Blick

- Planung / frühzeitige & vollständige Nutzung von Freibeträgen
- Senkung der Einkommenssteuerlast durch geringen Steuersatz
- Vollständige Verfügungsmacht des Schenkers zu Lebzeiten durch Gesellschaftsvertrags (Beteiligung von Minderjährigen) möglich
- Schutz vor Zerschlagung / Auseinandersetzungsversuche der Erben, unliebsamer Pflichtteilsberechtigter und vor Gläubigern des Schenkers, sowie vor Unterhaltsansprüchen früherer Ehegatten des Schenkers
- Schaffung von neuem AfA-Volumen für vermietete Grundstückswerte (nur bei gewerblich geprägter Familienpool auch für Überträger)



#### Risiken und Einschränkungen

- Gründungskosten
- Änderungen der Gesamtkonzeption, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, sind nur bei entsprechenden Stimmenmehrheiten möglich
- Gesellschaft hat einen entsprechenden Verwaltungsaufwand (Gesellschafterbeschlüsse, Steuererklärungen, etc.)
- gewerblich geprägter Familienpool; Nachteil: steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei einer Behaltefrist < 10 Jahre</li>

#### IV. Beispiel Königin Elisabeth II Fall 6





Privatvermögen von Elizabeth II.

Herzogtum Lancaster > 750 Millionen Privatvermögen > 400 Millionen

Wieviel Erbschaftsteuer zahlt König Charles III?

#### IV. Beispiel Königin Elisabeth II Fall 6



König Charles III muss keine Erbschaftssteuer zahlen, da die britische Regierung 1993 eine Regelung eingeführt hat, dass **Thronfolger keine Erbschaftsteuer** zahlen müssen. Dies soll verhindern, dass das Vermögen der königlichen Familie vernichtet wird.

Diese Regelung wurde zum ersten Mal 2002 angewandt, als die Königinmutter Elizabeth Bowes-Lyon einen Nachlass im Wert von etwa 80 Millionen Dollar an die Königin Elizabeth II. weitergab.

Einkommen aus Herzogtum Lancaster im Jahr 2021: 27 Millionen Euro

Die Königin hat 1993 damit begonnen, freiwillig Einkommens- und Kapitalertragssteuer auf das Vermögen zu zahlen. Ob Charles diesem Beispiel folgt, wird mit Spannung erwartet.



Telefon: +49 6171 5904-0 Fax +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com www.btu-beraterpartner.com